



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern

Luzern, 17. November 2014

**Totalrevision der Chemikalienverordnung
Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialdepartements Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2014 haben Sie uns eingeladen, bis am 2. Dezember 2014 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

1 Grundsätzliche Feststellungen & Anträge**Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision**

Wir begrüssen die Absicht, die bevorstehende umfassende Anpassung der Chemikalienverordnung als Totalrevision durchzuführen. Obwohl danach zahlreiche Durchführungsverordnungen, Merkblätter und Vollzugshilfsmittel angepasst werden müssen, ist es zweckmässig, diese Gelegenheit zur Neustrukturierung der zwischenzeitlich kaum mehr lesbar gewordenen Chemikalienverordnung zu nutzen.

Definition und Vereinheitlichung von Begriffen

Der Vorschlag, die Begriffe der Akteure im Bereich des Handels mit Chemikalien klar zu definieren und durchgehend zu verwenden wird begrüsst.

Wir regen an, die Bezeichnung der entsprechenden Akteure in den Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung im Rahmen der in Aussicht gestellten Anpassungen der verbundenen Rechtsakte, welche auf die Chemikalienverordnung verweisen, ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls durch die neuen Begriffe zu ersetzen. Im vorliegenden Entwurf wird für Mischungen von Stoffen, die nach der CLP-Verordnung als „Gemische“ bezeichnet werden, der bisherige Begriff „Zubereitungen“ weiterverwendet. Da es sich bei der Mehrzahl der sich im Handel befindlichen Chemikalien um solche Gemische handelt, sollte dieser Begriff in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht auch in der Chemikalienverordnung verwendet werden, da bei der Definition soweit erkennbar keine Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU bestehen.

Erleichterungen im Handel mit besonders gefährlichen Chemikalien und Selbstverteidigungsprodukten

Die vorgeschlagene Ausnahme bei der Beschränkung der Selbstbedienung und den Verzicht auf die Sachkenntnispflicht für den Handel mit Produkten zur Selbstverteidigung lehnen wir ab.

Von den Erleichterungen wären einerseits ätzende Reinigungsmittel und andererseits Pfeffersprays betroffen. Verätzungen zählen nach der Statistik des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums zu den häufigsten Unfällen mit Chemikalien. Pfeffersprays werden regelmässig unsachgemäss eingesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabebestimmungen gelockert und so die Abgabe von Produkten zweier Produktbereiche gefördert werden soll, von denen ein hohes Risiko ausgeht.

Notwendigkeit von Informationsmaterialien und konsolidierten Texten

Die technischen Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien werden nach der vorgeschlagenen Totalrevision nicht mehr im schweizerischen Recht sichtbar sein, da diese nur noch über Verweise auf die CLP-Verordnung der EU in die Chemikalienverordnung eingebunden werden. Da jedoch die Bestimmungen der CLP-Verordnung nur selektiv übernommen werden, und in gewissen Bereichen besondere Regelungen für die Schweiz notwendig sind, kann weder im schweizerischen noch im europäischen Recht ein umfassender und zusammenhängender Text über die anwendbaren Bestimmungen gefunden werden.

Wir beantragen daher, dass die Bundesbehörden ein Dokument erarbeiten und nachführen, welches die für die Schweiz geltenden Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Verpackung gefährlicher Chemikalien in zusammengeführter Form darstellt.

Weitere Anpassungsanträge

Im Rahmen dieser Anhörung beantragen wir gleichzeitig einige Anpassungen, welche aus Sicht der kantonalen Vollzugsstellen erforderlich sind und zu einer Verbesserung der Chemikaliensicherheit beitragen können. Einzelne dieser Anträge wurden bereits anlässlich früherer Revision vorgeschlagen. Die betroffenen Anliegen wurden vom Bundesamt schliesslich nicht in die Revision aufgenommen, weil sie Artikel oder Regelungsinhalte betrafen, deren Anpassung in der Revisionsvorlage nicht vorgesehen war. Die Totalrevision, in welcher sämtliche Artikel und Bestimmungen der ChemV angesprochen werden, bietet Gelegenheit, solche Anliegen aufzunehmen.

2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

2.1 Chemikalienverordnung

Artikel 2 Begriffe

Bemerkung: Wir begrüssen die Neudefinition und Präzisierung der Begriffe im Bereich der Abgabe von Chemikalien in Abs. 2. Bst. a, b und c.

Antrag: Eine Definition des Begriffes „Gemisch“ mit gleicher Bedeutung wie die „Zubereitungen“ nach dem Chemikaliengesetz ist in geeigneter Form in die Chemikalienverordnung aufzunehmen, sodass er im weiteren Verordnungstext entsprechend verwendet werden kann.

Begründung: Mischungen von Stoffen sind in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht nach dem neuen System nicht mehr als „Zubereitungen“ sondern als „Gemische“ zu bezeichnen. „Gemische“ sind neben den „Stoffen“ die zentralen Regelungsobjekte der europäischen CLP-Verordnung, deren Bestimmungen die Schweiz weitestgehend übernimmt. Die Gegenüberstellung im Anhang 1 ist für diesen zentralen Begriff nicht ausreichend. Es ist unumgänglich für das Verständnis der Chemikalienverordnung mit ihren zahlreichen Verweisen auf das europäische Recht, dass auch im schweizerischen Verordnungstext der wichtige Begriff „Gemisch“ verwendet wird.

Artikel 5 Selbstkontrolle

Antrag: Neuer Absatz 6:

⁶ *Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Anforderungen an Personen, die eine Selbstkontrolle nach den Absätzen 1-4 durchführen müssen. Bei seiner Regelung berücksichtigt es die berufliche Aus- und Weiterbildung dieser Personen und die Schutzziele.*

Begründung: Für die im Rahmen der Selbstkontrolle durchzuführende Beurteilung, ob Stoffe und Zubereitungen das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können, für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und nötigenfalls für die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten und Expositionsszenarien verlangt die schweizerische Chemikaliengesetzgebung keinerlei fachliche Qualifikation.

Diese Aufgaben sind äusserst anspruchsvoll und verlangen mit der Einführung des GHS noch deutlich mehr Fachwissen als bisher. Im Rahmen der vorliegenden Re-vision sollte deshalb die Voraussetzung für die Schliessung dieser Lücke geschaffen werden. Wir schlagen vor, dem zuständigen Departement die Befugnis einzuräumen, auf dem Verordnungsweg Bestimmungen zu erlassen, die die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse von Personen regeln, die für die Selbstkontrolle nach Art. 5 ChemG und 26 USG verantwortlich sind.

Bemerkung: Wir regen an, dem Artikel 5 den Titel „**Grundsätze der Selbstkontrolle**“ zuzuordnen. Obwohl dies der einzige Artikel des Abschnittes ist, sollte er wegen seiner zentralen Bedeutung einen treffenden Titel tragen.

Artikel 6 Einstufung von Stoffen

Antrag: Der Begriff „offizielle Einstufung“ ist durch „harmonisierte Einstufung“ zu ersetzen (Absatz 2 und Absatz 4).

Begründung: In der neuen europäischen CLP-Verordnung wird im Anhang VI eine Liste der „harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen“ geführt. Ihre Bedeutung und Verbindlichkeit hat sich im Gegensatz zur bisherigen „offiziellen Einstufung“ etwas verändert, sodass die dort aufgeführten Einstufungen nicht abschliessend sind und in jedem Fall durch die Herstellerin mit weiteren zutreffenden gefährlichen Eigenschaften zu ergänzen sind. Zum besseren Verständnis sollte daher in der Chemikalienverordnung der gleiche Begriff wie in der CLP-Verordnung verwendet werden.

Artikel 20 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Antrag: Das EDI sollte nach Absatz 3, minimale fachliche Qualifikationen an die Erstellerinnen und Ersteller von Sicherheitsdatenblättern vorschreiben.

Begründung: Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Kommunikationsmittel entlang der Lieferkette. Oftmals fehlen die wichtigen Angaben zur Abgabe, Verwendung und Entsorgung der Produkte. Seit Jahren ist jedoch die teils mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt. Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen stellen bei Betriebskontrollen und im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen teilweise gravierende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest, welche eine der Hauptursachen für nichtkonforme Sicherheitsdatenblätter und Produkte sind. Es ist daher unverzichtbar, dass die Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle von kompetenten Personen durchgeführt werden.

Artikel 21 Pflicht zur Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes

Bemerkung: Wir begrüßen die Präzisierung, dass auch an Händlerinnen ein Sicherheitsdatenblatt abzugeben ist.

Artikel 48 Meldepflicht

Antrag: Anpassung von Artikel 48:
Die Herstellerin muss die in Artikel 19 genannten Stoffe und Zubereitungen *spätestens mit der erstmaligen Abgabe an Dritte oder der erstmaligen beruflichen oder gewerblichen Verwendung* der Anmeldestelle melden.

Begründung: Sich auf dem Markt und in Verwendung befindliche Chemikalien müssen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien mit Angaben zu ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften gemeldet sein. Das Register dient in erster Linie der Notfallauskunft durch das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum, im Weiteren auch zur Risikobeurteilung von Stoffen durch die Beurteilungsstellen des Bundes.
Damit die Notfallauskunft von Anfang an sichergestellt ist, müssen Informationen spätestens mit dem Erscheinen eines Produktes auf dem Markt oder mit dessen Verwendung zu den erwähnten Zwecken im Produktregister gemeldet sein.
Daher ist die Frist für die Erfüllung der Meldepflicht entsprechend anzupassen.
Für die Unternehmen ergibt sich daraus keinerlei Mehraufwand, da die erforderlichen Daten im Rahmen der Selbstkontrolle bereits vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens erarbeitet werden müssen und spätestens mit dem in Verkehr bringen verfügbar sein müssen.

Artikel 51 Form der Meldung und der erweiterten Meldung

Antrag: Erweiterung von Bst. a.:
auf elektronischer Vorlage, elektronisch in dem von der Anmeldestelle verlangten Format *oder, in begründeten Fällen, auf elektronisch verarbeitbarer Papiervorlage*

Begründung: Obwohl die Meldung auf einem Papierformular nicht den Normalfall darstellt, kann sie für Unternehmen, welche nur einzelne Produkte in Verkehr bringen, wichtig sein. Für solche Betriebe, in der Regel Kleinunternehmen, wäre es unverhältnismässig, sich die Kenntnisse für eine elektronische Meldung aneignen zu müssen. Daher ist die Möglichkeit für die Meldung auf Papier im begründeten Ausnahmefall weiterhin vorzusehen.
Die Meldung ins Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien nach dem 3. Kapitel hat vorläufig weiterhin durch manuelle Eingabe über ein Internetformular zu erfolgen. Die Möglichkeit des elektronischen Uploads im eigentlichen Sinn, d.h. die Übermittlung von einem Datenträger der meldepflichtigen Person, wird zwar angestrebt, ist jedoch noch nicht realisiert. Die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung entspricht jedoch nach unserem Verständnis einem solchen direkten Verfahren, welches auch in Zukunft nur optional angeboten werden wird.
Die Formulierung im Artikel 51 ist daher entsprechend eindeutiger zu formulieren und zu erweitern.
Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass eine kundenorientierte Schnittstelle zum Produktregister zentral ist für die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Meldedisziplin der Hersteller und Importeure. Insbesondere die Pflege der Einträge, welcher im Hinblick auf den Systemwechsel und auf laufend erfolgende Neueinstufungen eine besondere Bedeutung zukommt,

kann von den Betrieben besser sichergestellt werden, wenn passende elektronische Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 55 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin

- Antrag: Ergänzung von Abs. 2:
² Die auf der Verpackung, *der Kennzeichnung* und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise ...
- Begründung: Der Artikel 31 der CLP-Verordnung sieht für gewisse Fälle, in denen die Gefahrenkennzeichnung nicht auf der Verpackung angebracht werden kann, Ausnahmen vor. In diesen Fällen sind insbesondere Angaben zu berücksichtigen, die sich nicht auf der Verpackung befinden.
Der Absatz 2 ist deshalb entsprechend zu erweitern.

Artikel 57 Aufbewahrung

- Antrag 1: Ergänzung von Abs. 1:
¹ ... sind die auf der Verpackung, *der Kennzeichnung* und dem Sicherheitsdatenblatt ...
- Begründung: siehe Antrag zum Artikel 55
- Antrag 2: Ergänzung von Abs. 6 Bst. c:
c. ... den Anforderungen nach Artikel 35 Absätze 1 und 3 *sowie Abs. 2 erster Satz* der EU-CLP-Verordnung entsprechen.
- Begründung: Auch Verpackungen die, wie im Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung beschrieben, „eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, oder eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design aufweisen, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irreführt werden könnten“, sollten nicht zur Aufbewahrung von Chemikalien in Betrieben und Haushalten verwendet werden dürfen.
Obwohl hier eine gewisse Doppelspurigkeit zum vorgeschlagenen Art. 57 Abs. 6 Bst. a besteht, werden durch den zusätzlichen Verweis noch weitere Aspekte im Hinblick auf Verwechslungen, insbesondere zum Schutz von Kindern, abgedeckt. Alternativ könnte Artikel 57 Abs. 6 Bst. a entsprechend ergänzt werden.

neuer Artikel Rücknahme

- Antrag: Ergänzung mit einem neuen Artikel nach Artikel 61:
Die Rücknahmepflicht nach Artikel 22 ChemG ist zu präzisieren.
Auf Verordnungsebene ist klarzustellen, dass jede Verkaufsstelle, welche gefährliche Chemikalien abgibt, Reste von diesen Produkten wieder von den nicht gewerblichen Verwendern zurückzunehmen hat.
- Begründung: Nach Artikel 22 des Chemikaliengesetzes muss, wer gefährliche Stoffe und Zubereitungen abgibt, sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurücknehmen. Dieser Text wird teilweise dahingehend ausgelegt, dass Händler mit verschiedenen Filialen die Rücknahme zentralisieren und einzelne Rückgabestellen pro Region oder Stadt festlegen können.
Der Botschaftstext zum ChemG nennt als Zweck dieser Bestimmung „nicht in erster Linie den Umweltschutz – auch wenn sie dazu beiträgt – sondern der Schutz der Gesundheit vor den Auswirkungen unsachgemässer Entsorgung“. Dieser Schutz kann nur mit einem dichten Netz von Rücknahmestellen erfüllt werden. Mit der Klarstellung, dass jede Verkaufsstelle die Produkte ihres Sor-

timents zurückzunehmen hat, wird dieses Ziel erreicht und diesbezüglich Klarheit geschaffen.

Artikel 62 Aufbewahrung

Antrag 1: Präzisierung Abs. 3:

³ ... wenn die Behälter mit den *zutreffenden* Gefahrensymbolen oder Gefahrenpiktogrammen ...

Begründung: Mit der gewählten Formulierung („entsprechenden“) könnte angenommen werden, dass nur jene Gefahrensymbole oder Gefahrenpiktogramme, welche für die Zuteilung in die Gruppe 1 oder 2 relevant sind, anzubringen sind. Wo eine Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen oder -piktogrammen erforderlich ist, sollte die Beschriftung des Behälters diese Elemente jedoch vollständig, entsprechend der Kennzeichnung des Originalgebindes, enthalten.

Antrag 2: neuer Absatz nach Absatz 3:

Chemikalien mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften dürfen nicht auf offenen unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb von Verkaufsräumen aufbewahrt oder angeboten werden.

Begründung: In der Praxis werden Chemikalien mit gesundheitsgefährlichen Eigenschaften (z.B. reizend oder gesundheitsschädlich), für welche die Selbstbedienung in Verkaufslokalen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, oft auf Verkaufsregalen vor Tankstellenshops oder vor Ladengeschäften, entlang von Trottoirs, angeboten.

Die so präsentierten Produkte sind Passanten, wie Kindern auf dem Schulweg, frei zugänglich. Da weder eine Kontrolle durch Aufsichtspersonen (z.B. Eltern) noch durch das Ladenpersonal (z.B. Kassenpersonal) stattfindet, besteht hier eine beträchtliche Gefährdung. Nach der Aufhebung der entsprechenden, damals noch weitergehenden Vorschrift der Giftgesetzgebung, sind solche Situationen immer häufiger zu beobachten und betreffen vermehrt Produkte mit zunehmender Gefährlichkeit.

Mit dem geschilderten Verhalten verstossen die Händler regelmässig gegen die Sorgfaltspflichten, indem die Sicherheitsratschläge S2 (bzw. P102 „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“) nicht eingehalten werden. Die oben beantragte Ergänzung stellt daher keine Verschärfung des Rechts, sondern nur eine Klarstellung dar, womit zahlreiche Diskussionen im Vollzug obsolet würden.

Artikel 63 Ausschluss der Selbstbedienung

Antrag: Streichung von Bst. b in Abs. 2.

Begründung: Die Ausnahme für die Beschränkung der Selbstbedienung für Chemikalien der Gruppe 2 für Fälle, in denen die Informationspflicht nach Artikel 65 Abs. 2 wahrgenommen wird, lehnen wir ausdrücklich ab.

Hauptzweck des Ausschlusses der Selbstbedienung ist die Sicherstellung einer kompetenten Beratung bei der Abgabe, weshalb bisher die zwei Bestimmungen immer in enger Verknüpfung gebracht wurden. Die Spaltung dieser engen Verknüpfung führt in der vorgeschlagenen Form dazu, dass die Beschränkung der Selbstbedienung obsolet wird.

Die Erfahrungen aus dem Vollzug zeigen, dass die Selbstbedienungsbeschränkung gut eingehalten wird und verhältnismässig wenig Probleme verursacht. Hingegen wird die Informationspflicht nur sehr mangelhaft umgesetzt. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung zielt daher in eine diametral falsche Richtung.

Es ist nicht realistisch, dass die vorgeschriebene Information über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die Entsorgung, wie die im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird, während des normalen Bezahlvorgangs und durch

das Kassenspersonal sichergestellt werden kann. In seinem Vademekum zur Sachkenntnis bei der Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien legt das Bundesamt für Gesundheit die Anforderungen an eine kompetente Beratung fest. Diese Anforderungen können an einer Kasse, etwa bei Grossverteilern, nicht erfüllt werden.

Von der Ausnahme würde voraussichtlich hauptsächlich für ätzende Reinigungsmittel sowie für Produkte, die bei unsachgemässer Verwendung Chlorgas entwickeln, etwa bei Grossverteilern aktiv Gebrauch gemacht. Erleichterungen beim Handel solcher Produkte sind jedoch im Hinblick auf die hohen und steigenden Unfallzahlen in diesem Bereich nicht anzustreben.

Mit dieser Änderung möchte das Bundesamt offensichtlich auch auf die vielfach vorgetragene Kritik reagieren, dass gewisse Produkte durch die Umstellung auf GHS nicht mehr in Selbstbedienung angeboten werden können. Wir gehen davon aus, dass von einem solchen Effekt bei korrekter Neuklassierung höchstens einzelne Produkte betroffen sein könnten. Es scheint uns daher unnötig und unverhältnismässig deshalb das gesamte Konzept der Risikoreduktionsmassnahmen im Detailhandel, wie nach dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf vorgesehen, in Frage zu stellen.

Nach dem Wegfall des Selbstbedienungsverbotes, könnte die Erfüllung der verbleibenden Informationspflicht im Vollzug einzig durch verdeckte Testkäufe überprüft werden, welche sehr umstritten sind.

Die Platzierung von Chemikalien der Gruppe 2 in Verkaufsregalen steht schliesslich im Widerspruch zu Artikel 62 Abs. 2 wonach diese Produkte für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren sind.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Pflanzenschutzmittel in Selbstbedienung abgegeben werden, ohne dass die Informationspflicht an der Kasse wahrgenommen wird.

Pflanzenschutzmittel können schon in kleinen Mengen sehr aktiv sein und bei unsachgemäßem Umgang nachteilige Effekte auf Wasserorganismen sowie das Trinkwasser haben. Resultate aus dem Umweltmonitoring zeigen, dass Pflanzenschutzmittel wegen Missachtung von Anwendungsgebote sowie unsachgemässer Entsorgung von Spritzmittelresten in Gewässer gelangen. Die Information über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung muss deshalb mit einer besonderen Massnahme sichergestellt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so zu ergänzen, dass Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 privaten Verwenderinnen nur als gebrauchsfertige Präparate oder in Kleingebinden in einem abgeschlossenen Gitterschrank angeboten und nach einem Beratungsgespräch verkauft werden dürfen. Für den Verkauf von grösseren Mengen ist eine Fachbewilligung zu verlangen.

Artikel 66 Sachkenntnis bei der Abgabe

Antrag 1: Überarbeitung und Ergänzung der Formulierung in Abs. 1 Bst. a.:

- a. Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 an *berufliche Verwenderinnen, welche diese nicht weiter in Verkehr bringen, abgibt*

Begründung: Wie regen an, wo möglich die unter dem 1. Titel definierten Begriffe zu verwenden.

Antrag 2: Anpassung der Formulierung am Abs. 2:

² Das EDI ~~kann regeln~~ *regelt*:

Begründung: Die Kann-Formulierung ist hier nicht angebracht. Offensichtlich hat das EDI die Anforderungen an die Sachkenntnis ohnehin noch genauer zu regeln, da die Vorgaben in der Chemikalienverordnung nicht in ausreichendem Detaillie-

rungsgrad aufgeführt werden können.
Antrag 3: Ergänzung von Abs. 3:
³ Artikel 10 und 11 der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gilt sinngemäss.

Begründung: Noch mehr als bei den Fachbewilligungen für die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist es im sachkenntnispflichtigen Bereich bei der Abgabe sehr gefährlicher Stoffe und Zubereitungen notwendig, sich regelmässig über den neusten Stand der Entwicklung bezüglich der Chemikaliengesetzgebung und der davon betroffenen Chemikalien zu informieren und weiterzubilden. Dies ist umso wichtiger, weil Mitte 2017 nur noch nach GHS gekennzeichnete Produkte vermarktet werden dürfen und weil auf Grund der fortschreitenden Arbeiten in der EU bei der Stoffbewertung und Registrierung nach REACH für viele Chemikalien in naher Zukunft immer wieder neue Beschränkungen und Verbote, die es zu beachten gilt, in Kraft treten werden.

Artikel 69 Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

Antrag: Ergänzung im Abs. 1:
¹ ... gelten die Artikel 62, 64 Absätze 2 und 3, 65 Absätze 2 und 3, 66, 67 Absätze 3 und 4 und 68 sinngemäss.

Begründung: Die Sachkenntnispflicht für die Abgabe von Pfeffersprays an private Verwenderinnen ist beizubehalten.
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Vereinfachung angestrebt werden soll. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vielfältigen chemikalienrechtlichen Anforderungen der Artikel 62ff. von Händlern ohne Sachkenntnis eingehalten werden.
Pfeffersprays sind offensichtlich kritische Produkte mit umstrittenem Gesamtnutzen, bei denen deshalb kein Anlass besteht, ihre Abgabe weiter zu fördern. Da die Chemikaliengesetzgebung kein vergleichbar geeignetes Instrument anbietet um sicher zu stellen, dass Abwehrsprays nur durch entsprechend zuverlässige Händler abgegeben werden, betrachten wir das Erfordernis der Sachkenntnis hier im Weiteren als hinreichend geeignetes „Selektionskriterium“.
Wir können nachvollziehen, dass die heutigen Anforderungen an Sachkenntnisinhaber für die einzelne Abgabe von Abwehrsprays verhältnismässig hoch sind. Es wäre jedoch der falsche Ansatz, deshalb auf die Sachkenntnispflicht zu verzichten. Mit der Schaffung spezifischer Sachkenntniskurse, deren Anforderungen an das Zielpublikum bzw. die betroffenen Produkte angepasst sind, könnte sichergestellt werden, dass den betroffenen Händlern die relevanten Abgabebestimmungen vermittelt werden, insbesondere da in diesem Bereich oft branchenfremde Personen in den Handel einsteigen. Für diesen Ansatz ist eine Revision der Verordnung über die Sachkenntnis notwendig (vgl. separaten Antrag).

Artikel 85 Anpassung der technischen Vorschriften

Bemerkung: Wir begrüssen grundsätzlich den Vorschlag, dass technische Anforderungen der Anhänge 2, 3 und 4 zukünftig durch die Bundesämter angepasst werden. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die interessierten Kreise jeweils über die Änderungen rechtzeitig informiert werden müssen.
Bei relevanten Änderungen sind die interessierten Stakeholder vorab zu begrüssen.

Artikel 91 Überwachung des Umgangs und Förderung des umweltgerechten Verhal-

tens

- Antrag: Ergänzung in Abs. 1:
¹Die Kantone überwachen, ob die besonderen Bestimmungen über den Umgang (Art. 55-59, und 61-67 und 69) eingehalten werden. ...
- Begründung: Auch die Umgangsbestimmungen, (Artikel 69) sind durch die Kantone zu überwachen.

Anhang 1 Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen

- Antrag 1: Ergänzung in Ziffer 1:
Dem Begriff des „Verbrauchers“ sollte ebenfalls die schweizerische Entsprechung („private Verwenderin“) gegenübergestellt werden.
- Begründung: Der Begriff der „Verbraucher“ bezeichnet im EU-Recht nur private Endverbraucher. Es ist klarzustellen, dass „berufliche Verwender“ im Sinn der Chemikalienverordnung damit nicht gemeint sind (vgl. „nachgeschaltete Anwender“).
- Antrag 2: Präzisierungen in Ziffer 1:
Die Entsprechung des Begriffs „Hersteller, Lieferant, Importeur nachgeschalteter Anwender“ ist zu verifizieren und gegebenenfalls zu differenzieren.
- Begründung: Die Entsprechung des Begriffs „Hersteller, Lieferant, Importeur nachgeschalteter Anwender“ ist nach unserem Verständnis nicht zutreffend bzw. nicht verständlich:
- Der verwiesene Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c kann nicht gefunden werden. Stattdessen sollte wahrscheinlich auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b verweisen werden.
 - Der „Lieferant“ nach dem europäischen Recht hat nach unserem Verständnis nicht automatisch Herstellerpflichten nach schweizerischem Recht. Es handelt sich dabei am ehesten um einen „Inverkehrbringer“ im Sinn des Chemikaliengesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 26 der CLP-Verordnung bzw. Artikel 3 Nr. 32 der REACH-Verordnung). Der Begriff ist separat gegenüberzustellen.
 - Ebenso hat der „nachgeschaltete Anwender“ nach dem europäischen Recht normalerweise keine Herstellerpflichten nach schweizerischem Recht. Es handelt sich vielmehr um eine „berufliche Verwenderin“ nach der Definition in der Chemikalienverordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 19 der CLP-Verordnung bzw. Artikel 3 Nr. 13 der REACH-Verordnung). Er ist daher separat aufzuführen.
- Antrag 3: Nachführungen in Ziffer 2:
Die Bezeichnungen der in Ziffer 2 aufgeführten EU-Erlasse sind zu überprüfen und an den aktuellen Stand anzupassen.
- Begründung: Mehrere der aufgeführten Erlasse der EU wurden durch neue Texte ersetzt und sind obsolet geworden, z.B.:
- RL 98/8/EG abgelöst durch VO (EG) 528/2012
 - RL 91/414/EWG VO (EG) 1107/2009
 - VO (EG) 2037/2000 VO (EG) 1005/2009
 - VO (EG) 689/2008 VO (EU) 649/2012
 - RL 96/82/EG RL 2012/18/EU (per 1.6.2015)

Anhang 2 Ziffer 1 – Technische Vorschriften zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen

- Antrag 1: Ergänzung der Verweise auf die Fassung der CLP-Verordnung:
Die Verweise auf die Anpassungsverordnungen sind mit ihren geläufigen Be-

zeichnungen (1. ATP, 2. ATP etc.) zu ergänzen.
Begründung: Die Formulierung „CLP-Verordnung in der Fassung vom“ ist kaum verständlich. Die Anpassungen der CLP-Verordnung werden üblicherweise mit den Nummern der „Adaption to Technical Progress“ (ATP) bezeichnet und angesprochen.
Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird angeregt, die erwähnten Fassungen der CLP-Verordnung mit der zugehörigen Bezeichnung der ATP zu ergänzen.

Anhang 2 Ziffer 4 - Übergangsfristen

Antrag 1: Ergänzung der Absätze 1 und 2:
Die Anpassungsverordnungen sind mit ihren geläufigen Bezeichnungen (z.B. 5. ATP) zu bezeichnen.
Begründung: vgl. Begründung zum Antrag betreffend Anhang 2 Ziffer 1
Antrag 2: Präzisierung von Absatz 3:
Die Formulierung von Absatz 3 ist bezüglich des Begriffes „nach bisherigem Recht“ zu präzisieren.
Begründung: Aufgrund der diversen unter dieser Ziffer erwähnten Anpassung ist unklar, worauf sich die Formulierung „nach bisherigem Recht“ bezieht. Falls die Nachführung des Sicherheitsdatenblattes explizit erwähnt werden muss, ist dieser Absatz dahingehend zu präzisieren.

2.2 Biozidprodukteverordnung (VBP)

Bemerkung: Wir begrüßen die nach Abschluss der 4. Revision der Chemikalienverordnung in Aussicht gestellte Anpassung der Biozidprodukteverordnung (VBP).

2.3 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Bemerkung: Wir begrüßen die nach Abschluss der 4. Revision der Chemikalienverordnung in Aussicht gestellte Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), namentlich der Artikel 64 und 65 PSMV, wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen.
Antrag: Ergänzung Artikel 64 PSMV:
Der Artikel 64 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Abgabe aller Pflanzenschutzmittel, die besonders gewässergefährdend, d.h. mit N;R50/53 bzw. Aquatic Acute1 oder Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt ist, und zwar unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.
Begründung: Die Revision der Folgepflichten bei der Abgabe von Chemikalien bietet Gelegenheit, ein wichtiges Anliegen des Gewässer- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.
Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig für Wasserorganismen sind und in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben können, zählen erst in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt zur Gruppe 2. In Verbindung mit Art. 63 ChemV des vorliegenden Entwurfes, der Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 von der Selbstbedienung ausschliesst, hat diese Bestimmung zur Folge, dass Pflanzenschutzmittel in Gebinden mit 1 kg oder weniger Inhalt in der Selbstbedienung angeboten werden dürfen. Da diese Wirkstoffe schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben, ist der richtige Umgang auch für Mittel relevant, die in kleinen Gebinden in Verkehr gebracht werden. Auf die Beschränkung der Informations- und Sachkenntnispflicht auf Pflanzenschutzmittel in Verpackungen von mehr als

1 kg ist daher zu verzichten.

Die besondere Behandlung von Pflanzenschutzmitteln ist dadurch gerechtfertigt, dass diese, im Gegensatz zu den meisten Produkten im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes, bestimmungsgemäss in die Umwelt freigesetzt werden. Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Zum einen werden die gesetzlichen Verwendungsverbote und -einschränkungen nur ungenügend beachtet, zum anderen werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und unser Trinkwasser gefährden.

Der unsachgemässe Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist darauf zurückzuführen, dass der private Anwender nicht über die erforderlichen Kenntnisse für einen richtigen Umgang mit diesen Produkten verfügt. Diese Kenntnisse können aber nicht durch die Lektüre einer Gebrauchsanweisung erworben werden, sondern müssen in einem Beratungsgespräch vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Kunde ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Pflanzenschutzmittel erwirbt und dieses dann gemäss den geltenden Bestimmungen und guter fachlicher Praxis anwendet. Unabdingbare Voraussetzung für ein Beratungsgespräch ist jedoch, dass Pflanzenschutzmittel von der Selbstbedienung ausgenommen sind.

3 Änderungsantrag ausserhalb des Revisionsvorschlages

3.1 Verordnung des EDI über die Sachkenntnis (VSK, SR 813.131.21)

VSK Artikel 3 Grundwissen

Antrag 1: Es ist eine konkrete Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaber von Ausweisen, die vor 2009 erworben wurden, vorzusehen. Diese Weiterbildungen müssen vom BAG anerkannt sein und von den Teilnehmern mit einem entsprechenden Dokument nachweisbar sein.

Begründung: Im Hinblick auf die substanziellen Änderungen des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems und die dadurch ausgelöste Neustrukturierung der Folgepflichten rechtfertigt eine allgemeine konkrete Weiterbildungsverpflichtung für alle Inhaber von Ausweisen und anerkannten Abschlüssen, die vor 2009, d.h. vor der erstmaligen Einführung von GHS im schweizerischen Recht, erworben wurden.

So kann sichergestellt werden, dass alle sachkundepflichtigen Abgeber die geänderten kennzeichnungsabhängigen Abgabepflichten erkennen, die GHS-Kennzeichnung verstehen und ihre Kunden angemessen über die neue Kennzeichnung und deren Bedeutung informieren können.

Antrag 2: Die Anforderungen an das Grundwissen sind so zu anzupassen, dass Sachkenntniskurse vermehrt auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen ausgerichtet werden können.

Begründung: Die Erfahrungen aus dem Vollzug zeigen, dass die Informationspflicht bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit nur sehr mangelhaft umgesetzt wird. Dies ist unter anderem auf die Tatsache zurückzuführen, dass Sachkenntniskurse sehr allgemein gehalten werden und somit die speziellen Bedürfnisse einzelner Branchen nicht berücksichtigt werden können.

Nach der Erweiterung der Sachkenntnispflicht auf die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Verwender anlässlich der letzten Teilrevision der Chemikalienverordnung hat das zuständige Bundesamt bislang darauf

verzichtet, das erforderliche Grundwissen entsprechend zu differenzieren. Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen an die Informationspflicht sowie die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kursteilnehmer für Händler von Chemikalien der Gruppe 1, im Detailhandel mit Produkten der Gruppe 2 oder bei der Abgabe von Pfeffersprays jeweils grundsätzlich unterschiedlich sind. Daher schlagen wir vor, das Kurswesen entsprechend zu strukturieren und verschiedene Sachkenntnisebenen einzuführen, bei welchen die Anforderungen an das Grundwissen je nach Zielgruppe adressatengerecht definiert werden. Dabei wären mindestens die drei folgenden Stufen zu berücksichtigen:

- Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an private Verwenderinnen
- Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Verwenderinnen
- Abgabe von Pfeffersprays an private Verwenderinnen (vgl. Antrag zu Artikel 69)

Überdies wäre es zweckmässig, auch für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ein speziell darauf zugeschnittene Grundwissen im Rahmen der Sachkenntnis zu etablieren (vgl. Antrag zur Anpassung von Artikel 64 der Pflanzenschutzmittelverordnung).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

